

2/12 ✓

27. Jan. 2012

27. JAN. 2012

B M J

9330/29-2 - 31 113/2012

Berlin, 26. Januar 2012

Hausruf: [redacted]

[redacted] 12\_02\_24  
Aufteilung ZKMinVL Teilung ZK.doc

Referat: III B 4  
Referatsleiter: Herr Walz  
Referent: Herr Karcher

Betreff: Einigung auf ein Gesamtpaket bei der Europäischen Patentgerichtsbarkeit

hier: Option einer gleichwertigen Aufteilung der Zentralkammer

Über

Herrn UAL III B 20 26/1  
Herrn AL III 4 27/1  
EU-KOR 10-08-27-01  
Frau Staatssekretär 5 27/1

Frau Minister 1 27/2

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

- 2 -

**I. Vermerk:**

Frau Minister hat gegenüber dem DK-Minister für Unternehmen und Wachstum und WBF-Ratsvorsitzenden Ole Sohn am 18.01.2012 deutlich gemacht, dass Deutschland bei der Lösung der Sitzfragen des Europäischen Patentgerichts (Zentralkammer, Berufungsgericht) auf jeden Fall berücksichtigt werden müsse. Gleichzeitig hat Frau Minister die deutsche Bewerbung für München für den Sitz der Zentralkammer bekräftigt. Bei dem nachfolgendem „Beichtstuhlgespräch“ der DK-Präs. in Brüssel am 19.01.2012, an dem für BMJ Frau St'in, Herr Leiter EU-KOR und Herr UAL III B teilgenommen haben, hat die Präsidentschaft als mögliche Option die Teilung der Zentralkammer in die beiden Standorte München und Paris erwogen. DE hat Verhandlungsbereitschaft signalisiert, sofern es sich um eine gleichwertige Aufteilung zwischen den beiden Standorten handelt.

Zur Vorbereitung einer möglichen Diskussion über eine Zentralkammerteilung enthält II. ein Konzept für eine Aufteilung der Zentralkammerzuständigkeiten nach betroffenen Technikgebieten, das eine Gleichwertigkeit an Hand objektiver Kriterien ermöglicht und in fachlicher Hinsicht die durch einen Doppelsitz entstehenden Reibungsverluste soweit wie möglich minimiert. Schließlich enthält dieser Vermerk unter III. einen Handlungsvorschlag für das weitere Vorgehen.

**II. Gleichwertige Aufteilung der Zentralkammer nach Gebieten der Technik**

Aus fachlicher Sicht wäre eine **Aufteilung der Zuständigkeiten** einer Zentralkammer mit Doppelsitz in München und Paris auf die beiden Standorte **an Hand des im jeweiligen Verfahren betroffenen Technikgebiets des streitbefangenen Patents möglich**. Auf gleiche Weise wird auch die Geschäftverteilung beim Bundespatentgericht oder den Beschwerdekammern des EPA vorgenommen. Patente werden nach einem ausdifferenzierten System, der sog. Internationalen Patentklassifikation (IPC), verschiedenen Bereichen der Technik zugeordnet. Dabei wird die gesamte Technik vergleichbar dem Linnéschen System im Bereich der Pflanzen und Tiere in verschiedene sog. „Sektionen“ (8 Sektionen A - H) gegliedert und innerhalb dieser Sektionen wiederum in Hauptklassen, Klassen und Unterklassen etc. unterteilt. Da die Zahlen der in den einzelnen Sektionen vom Europäischen Patentamt erteilten Patente bekannt sind, könnten ohne Weiteres zwei gleichstarke Gruppen von Technikgebieten bestimmt werden. Jedem der beiden Standorte würde eine dieser Gruppen als Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Verletzungsklagen zugewiesen werden. München und Paris wären dann im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralkammer jeweils für eine etwa gleich große Anzahl von Patenten zuständig.

**Besonderer Vorteil einer solchen Aufteilung** gegenüber anderen theoretisch denkbaren Möglichkeiten (z.B. örtliche Herkunft oder Anfangsbuchstaben der Parteien), wäre zunächst, dass eine gleichwertige **Aufteilung an Hand bekannter, objektiver Kriterien** gewährleistet werden könnte, die keinem Zweifel unterliegen und damit keinen Raum dafür bieten, dass einer der beiden betroffenen MS „**überteuert**“ werden könnte. Darüber hinaus hat eine solche Aufteilung der Zuständigkeit nach Technikgebieten den Vorzug, dass die **Zuständigkeit für ein Gebiet stets bei ein und demselben Standort** liegen würde, was eine Spezialisierung der Spruchkörper und einen damit verbundenen Effizienzgewinn ermöglichen würde. Schließlich **eignet sich** diese Weise der Zuständigkeitsteilung nicht nur für die Nichtigkeitsverfahren, sondern **auch für Verletzungsverfahren**, soweit der Zentralkammer Verletzungsstreitigkeiten zugewiesen werden (insbesondere nach dem PL-Kompromiss-vorschlag vom 5./6.12. 2011 solche Verletzungsklagen gegen Beklagte mit Sitz außerhalb der EU sowie Verletzungswiderklagen). Alle diese Klagen würden ebenfalls nach Technikgebieten geteilt und den dafür jeweils zuständigen Spruchkörpern zur Entscheidung zugewiesen.

Bei einer **konkreten Aufteilung** sind die tatsächlichen **Zahlen der vom EPA in den einzelnen Sektionen erteilten Patente zu Grunde zu legen**. Diese sind vom DPMA wie folgt ermittelt worden:

<b>Sektionen nach IPC (Technikbereiche)</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
A – (täglicher Lebensbedarf)	9077	9582
B – (Arbeitsverfahren, Transportieren)	12726	13346
C – (Chemie, Hüttenwesen)	8553	9301
D – (Textilien, Papier)	1205	1205
E – (Bauwesen, Erdbohren, Bergbau)	1668	1659
F – (Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen)	5425	6001
G – (Physik)	8638	9035
H – (Elektrotechnik)	10760	11915
<b>Gesamt</b>	<b>58108</b>	<b>62110</b>

Um das Kriterium der Gleichwertigkeit zu erfüllen, müssen zunächst **zwei Gruppen** gebildet werden, die einen im Wesentlichen **gleich hohen Patentbestand** aufweisen. Darüber hinaus wird unter einem politischen Blickwinkel darauf zu achten sein, dass auch die 8 Sektionen möglichst hälftig (4:4 oder höchstens 5:3) geteilt werden. Schließlich kann als internes

Kriterium bei der Auswahl der Zuständigkeiten für München zusätzlich berücksichtigt werden, in welchen Technikbereichen die deutschen Anmelder überproportional stark vertreten sind.

Die folgenden beiden Modelle wären denkbare Varianten einer gleichwertigen Aufteilung:

#### **Modell 1 – Teilung der fortlaufenden Sektionen**

- **Zuständigkeitspakete**

- Sektionen A bis D

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Arbeitsverfahren, Transportieren, Chemie, Hüttenwesen Textilien, Papier. In diesen Sektionen A bis D wären insgesamt 31561 (2010) bzw. 33434 (2011) Patente betroffen. Auf die Gesamtzahl der erteilten Patente gerechnet wären dies 54,3% (2010) bzw. 53,8% (2011).

- Sektionen E bis H

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik, Elektrotechnik. In diesen Sektionen E bis H wären 26547 (2010) bzw. 28676 (2011) Patente betroffen, mithin 45,7% (2010) bzw. 46,2% (2011).

- **Bewertung**

Eine Teilung in dieser Weise würde im Wesentlichen eine hälftige Teilung garantieren und gleichzeitig von anderen MS in der sich zuspitzenden Debatte um den Zentralkammersitz im Rahmen einer Diskussion über eine Sitzteilung als Versuch einer pragmatischen, einfach handhabbaren Lösung wahrgenommen. Demgegenüber besteht die Gefahr, dass eine weitergehende Differenzierung nach – evtl. für D interessanteren - Hauptklassen, Klassen etc. oder ein Ansatz, der über eine 50 : 50 % -Aufteilung hinausginge, eher als kleinlich oder aber sogar als „Rosinenpicken“ in Bezug auf besondere Gebiete der Technik angesehen würde. Einen solchen Eindruck sollte DE vermeiden, um die für München bestehenden Sympathien nicht zu verspielen. Diese Rolle sollte DE lieber FR überlassen, das bisher wenig Flexibilität zeigt.

Würde DE der geringfügig kleinere Teil (E bis H) des Paketes zufallen, wären darin zumindest zwei Sektionen betroffen, in denen deutsche Anmelder gegenüber dem Durchschnitt von 22% der Anmeldungen einen besonders hohen Anteil von 31,5% (Sektion E - Bauwesen, Erdbohren, Bergbau) bzw. 33,9% (F - Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen) haben.

## **Modell 2 – Zusammenstellung einzelner Sektionen**

- **Zuständigkeitspakete**

- Sektionen B, E, F und G (Untervariante: zusätzlich Sektion D)

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Arbeitsverfahren, Transportieren, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik (Untervariante zusätzlich Textilien, Papier). Betroffen wären dabei 28475 (2010) bzw. 30041 (2011) Patente, d.h. 49% (2010) bzw. 48,4% (2011) der jeweils erteilten Patente.

In der Untervariante würde die Zahl der Patente auf 29680 (2010) entsprechend 51% und 31246 (2011) entsprechen einem Anteil von 50,3% steigen.

- Sektionen A, C, D, H (Untervariante: ohne Sektion D)

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Chemie, Hüttenwesen, Textilien, Papier, Elektrotechnik (Untervariante ohne Textilien und Papier). Betroffen wären insgesamt 29633 (2010) bzw. 32069 (2011) Patent, was einem Anteil von 51% (2010) bzw. 51,6% (2011) entspräche. In der Untervariante würden die Zahlen 28428 (2010) mithin 49 % und 30864 (2011) also 49,7% betragen.

- **Bewertung**

Dieses Modell erlaubt einerseits eine noch weitere Annäherung an eine hälftige Teilung. Andererseits liegt der zusätzliche Genauigkeitsgrad aber bei deutlich unter 5%, so dass der Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit nicht entscheidend für dieses Modell spricht. Die Untervariante hätte für D den Vorteil, dass im ersten Zuständigkeitspaket mit den Sektionen B, D, E und F alle Sektionen enthalten wären, in denen Anmelder aus Deutschland besonders stark vertreten sind. Nachteil allerdings wäre, dass in dieser Untervariante bei hälftiger Teilung der

- 6 -

betroffenen Patente insgesamt aber doch 5 der 8 Sektionen bei einem der beiden Zentralkammersitze angesiedelt wären, was in den Verhandlungen schwer durchsetzbar erscheint.

### III. Handlungsvorschlag für das weitere Vorgehen

Aus fachlicher Sicht erscheinen beide Modelle einschließlich der Untervariante geeignet, eine gleichwertige Teilung der ZK sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungssituation, die in Bezug auf die ausstehende Sitzfrage von zunehmendem Unverständnis einer Reihe von MS (auf Ebene Staats- und Regierungschefs z.B. NL, BEL, SE) gekennzeichnet ist, wird für den Fall einer Teilung der Zentralkammer vorgeschlagen, innerhalb der o.g. Teilungsoptionen flexibel aufzutreten. Gesehen werden sollte auch, dass es um die Aufteilung des Sitzes eines *europäischen* Gerichts geht, an dem alle MS gleichermaßen beteiligt sind, so dass sich die DE-Sitzforderung nicht auf ganz konkrete nach Klassen etc. definierte Zuständigkeiten oder Zuständigkeitsanteile erstrecken kann. DE sollte daher auch gegenüber dem einfachen Modell 1 offen sein, das eine leicht handhabbare und objektiv überprüfbare Teilung vorsieht. Das Modell 2 könnte in die Erwägungen einbezogen werden. DE sollte aber nicht darauf beharren, da der begrenzte zusätzliche (Genauigkeits)gewinn des Modells 2 im Ergebnis in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schaden steht, der eintreten könnte, wenn DE in den Verhandlungen als unflexibel wahrgenommen würde.

#### Erreicht werden sollte

- eine maximale Berücksichtigung von München bei der Sitzvergabe,
- eine Entschärfung der von der PL-Präs. vorgeschlagenen Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer, soweit dadurch die Bedeutung der Lokalkammern zu stark relativiert wird (Wahlrecht des Verletzungsbeklagten zur Zentralkammer).

#### Verhindert werden sollte, dass

- der Zentralkammersitz wegen mangelnder Flexibilität der großen MS an einen anderen MS (z.B. NL in Den Haag) fällt,
- DE der „schwarze Peter“ für eine Blockade zugeschoben wird, und
- eine Einigung nach zähem Ringen lediglich den Sitz der Zentralkammer beinhaltet und nicht mehr auf die für DE äußerst sensible Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer eingeht.

**BMJ sollte daher im Hinblick darauf, dass BK derzeit weiterhin das Ziel verfolgt, die gesamte Zentralkammer nach München zu bringen,**

- derzeit noch davon Abstand nehmen, einen eigenen Teilungsplan in die Debatte einzuführen,
- mit BK auf der Grundlage etwaiger Ergebnisse des ER vom 30.1. abstimmen, ob bzw. wann mit einem deutschen Vorschlag zur Teilung der Zentralkammer verbunden mit einer Begrenzung der Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer (Recht des Beklagten auf Verweisung von der Lokalkammer an die Zentralkammer) ein konstruktiver deutscher Vorstoß zur Herbeiführung einer Gesamteinigung unternommen werden sollte.

*U*

**IV. Wv. über**

Herrn AL III  
Herrn UAL III B

*h<sub>1</sub> 9/2 (wie besprochen mit Herrn UAL III B telef. Lager.)*  
*hl 9/2*

**in Referat III B 4**

*Ua*

*2d7*

*Ua*

*10/5*